

Stadt Staßfurt



Beschluss-Nr. :

Beschluss-Datum:

Beschlusswirksamkeit:

Vorlage-Nr.: 0675/2023 (1. Version)

vom: 03.03.2023

Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

verantwortlich: FB I - 20 SE Finanzen u. Beteiligungsm.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt das in der Anlage beigefügte Haushaltskonsolidierungskonzept der Stadt Staßfurt für den Zeitraum 2023 bis 2031.

Ausschuss/Gremium	Versionsnr	Sitzung	J	N	E
Ortschaftsrat Athensleben	1. Version	20.03.2023			
Ortschaftsrat Förderstedt	1. Version	21.03.2023			
Ortschaftsrat Hohenerxleben	1. Version	21.03.2023			
Ortschaftsrat Löderburg	1. Version	22.03.2023			
Ortschaftsrat Neundorf	1. Version	23.03.2023			
Ortschaftsrat Rathmannsdorf	1. Version	23.03.2023			
Ausschuss für Bau, Sanierung, Wirtschaft, Verkehr, Umwelt und Vergaben	1. Version	27.03.2023			
Ausschuss für Jugend, Senioren und Soziales	1. Version	28.03.2023			
Ausschuss für Kultur, Bildung und Sport	1. Version	29.03.2023			
Ausschuss für Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben	1. Version	30.03.2023			
Stadtrat	1. Version	13.04.2023			

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt haben folgende Mitglieder weder an der Beratung, noch an der Abstimmung teilgenommen:

**René Zok
Bürgermeister**

Stadt Staßfurt

Vorlage-Nr.: 0675/2023 (1. Version)

vom: 03.03.2023

Kurzfassung:

Haushaltskonsolidierungskonzept der Stadt Staßfurt für den Zeitraum 2023 bis 2031

Beschlusstext: (siehe 1. Seite)

Sachverhalt:

- Ziel der Vorlage

Gemäß § 98 Abs. 3 Satz 2 Ziffer 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) besteht die gesetzliche Verpflichtung der Kommunen, den Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen auszugleichen.

Er ist ausgeglichen, wenn im Ergebnishaushalt die Erträge die Höhe der Aufwendungen mindestens erreichen. Dies gilt als erfüllt, wenn ein Fehlbetrag in Planung und Rechnung durch die Inanspruchnahme von Rücklagen aus Überschüssen der Ergebnisse gedeckt werden kann.

Kann der Ausgleich entgegen den Grundsätzen des § 98 Abs. 3 KVG LSA nicht erreicht werden, ist gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen. Weitere Regelungen ergeben sich aus den §§ 23 und 24 Kommunalhaushaltsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KomHVO LSA).

Im Ergebnishaushalt 2023 werden Erträge in Höhe von 52.766.200 €, Aufwendungen von 55.912.700 € sowie ein Jahresergebnis von -3.146.500 € ausgewiesen, so dass der Haushaltsausgleich nach § 98 Abs. 3 KVG LSA nicht erreicht wird. Der Ausgleich erfolgt über eine Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses, so dass insoweit keine Verpflichtung besteht, nach § 100 Abs. 3 KVG LSA ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen.

Ab 2025 wird mit einem positiven planmäßigen Ergebnis von 1.164.800 € bzw. 1.648.000 € gerechnet.

Darüber hinaus ist gemäß § 100 Abs. 5 KVG LSA ein Haushaltskonsolidierungskonzept auch dann aufzustellen, wenn die Kommune nicht mehr in der Lage ist, innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ihren bestehenden Zahlungsverpflichtungen ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze für Liquiditätskredite nach § 110 Abs. 2 KVG LSA nachzukommen. Im Haushaltskonsolidierungskonzept sind für diesen Fall der erforderliche Zeitraum und die Maßnahmen festzulegen, um die Zahlungsfähigkeit innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG wiederherzustellen.

Es dient dem Ziel, die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune zu erreichen. Der Haushaltsausgleich ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederherzustellen, spätestens jedoch im fünften Jahr, das auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt. Im Haushaltskonsolidierungskonzept ist der Zeitraum festzulegen, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht werden kann. Dabei sind Maßnahmen darzustellen, durch die die in der Finanzplanung und im Ergebnisplan ausgewiesenen Fehlbeträge abgebaut und das Entstehen eines neuen Fehlbetrages in künftigen Jahren vermieden werden sollen.

Die Stadt Staßfurt ist mit der Aufstellung des Haushaltsplanes 2023 nicht mehr in der Lage,

innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ihren bestehenden Zahlungsverpflichtungen ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze für Liquiditätskredite nach § 110 Abs. 2 KVG LSA nachzukommen. Dem folgend ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept zu entwickeln und in den Folgejahren fortzuschreiben.

Das Haushaltskonsolidierungskonzept ist gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA spätestens mit der Haushaltssatzung vom Stadtrat zu beschließen und dem Haushaltsplan beizufügen und der Kommunalaufsicht mit der Haushaltssatzung vorzulegen (§ 1 Abs. 2 Nr. 7 KomHVO LSA).

- Lösung

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt das Haushaltskonsolidierungskonzept für den Zeitraum 2023 bis 2031.

- Alternativen

Keine

- finanzielle Auswirkungen

siehe Haushaltskonsolidierungskonzept

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

<input type="checkbox"/>	Keine finanziellen Auswirkungen		
<input checked="" type="checkbox"/>	Gesamterträge oder -einzahlungen in Höhe von		€
<input checked="" type="checkbox"/>	Gesamtaufwendungen oder -auszahlungen in Höhe von	-	€
	Saldo = Haushaltsverbesserung (+)/-verschlechterung (-)		€
	davon - sächlicher Aufwand		€
	- Personalaufwand		€

<input type="checkbox"/>	Ergebnisplan	Budget/Produkt:
<input type="checkbox"/>	einmalig	<input type="checkbox"/> laufend
<input type="checkbox"/>	Deckung erfolgt nach § 105 KVG LSA (üpl/apl Aufwand)	
<input type="checkbox"/>	Deckung erfolgt im Rahmen des Budgets	
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	

<input type="checkbox"/>	Finanzplan	Budget/Produkt:
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm der mittelfristigen Planung	<input type="checkbox"/> enthalten <input type="checkbox"/> nicht enthalten
<input type="checkbox"/>	Deckung erfolgt nach § 105 KVG LSA (üpl/apl Auszahlung)	
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
<input type="checkbox"/>	Folgerträge in Höhe von	€
<input type="checkbox"/>	Folgeaufwand in Höhe von	- €
	Saldo = Haushaltsverbesserung (+)/-verschlechterung (-)	€
	davon - sächliche Aufwand	€
	- Personalaufwand	€
<input type="checkbox"/>	einmalig	<input type="checkbox"/> laufend

<input type="checkbox"/>	Deckung erfolgt nach § 105 KVG LSA (üpl/apl Aufwand)
<input type="checkbox"/>	Deckung erfolgt im Rahmen des Budgets
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung.

Die Finanzierung bei nicht zur Verfügung stehenden Deckungsmitteln soll erfolgen:

- durch Verschlechterung des Haushalts (Verringerung Überschuss, Erhöhung Fehlbetrag, Reduzierung liquide Mittel – siehe Sachverhalt/finanzielle Auswirkungen)
- einmalig laufend
- durch einen Nachtragshaushalt

René Zok
Bürgermeister

Anlagen:

- *Haushaltskonsolidierungskonzept der Stadt Staßfurt für den Zeitraum 2023 bis 2031 mit seinen Anlagen*